

Kantonsratsbeschluss über das Gesamtverkehrskonzept Obwalden

vom 27. Januar 2022

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Buchstabe a des Baugesetzes vom 12. Juni 1994¹,

beschliesst:

Vom Bericht des Regierungsrats zum Gesamtverkehrskonzept Obwalden vom 9. November 2021 wird mit den parlamentarischen Anmerkungen im Anhang Kenntnis genommen.

Sarnen, 27. Januar 2022

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Christoph von Rotz
Der Ratssekretär: Beat Hug

¹ GDB 710.1

Anhang über die parlamentarischen Anmerkungen zum Bericht über das Gesamtverkehrskonzept Obwalden

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum Bericht über das Gesamtverkehrskonzept Obwalden als erheblich erklärt:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
9	Massnahmen (Kapitel 4) [Seite 49 im Gesamtverkehrskonzept Obwalden]	Die Strassenquerungen sind gemäss Art. 3 und Art. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes behindertengerecht zu gestalten.
9	Massnahmen (Kapitel 4) [Seite 68 im Gesamtverkehrskonzept Obwalden]	Für den Abschnitt Sarnen-Kägiswil ist eine Linienführung rechtseitig der Sarner Aa zu priorisieren.
9	Massnahmen (Kapitel 4) [Seite 71 im Gesamtverkehrskonzept Obwalden]	Für die Veloroute 702 ist im gefährlichen Abschnitt Oberwilen-Forst eine zeitgemässe und sichere Lösung zeitnah vorzuschlagen.
10	Vertiefungen (Kapitel 4) [Seite 28 in Beilage 1 zum Gesamtverkehrskonzept Obwalden]	Zu Massnahme C4 (Dosieranlage Wolfenschiessen): Die Massnahme ist als unzweckmässig zu betrachten.